Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Aschaffenburg vom 20.01.2020

Beschluss des Stadtrats vom 20.01.2020, veröffentlicht am 31.01.2020
Geändert mit Beschluss des Stadtrats vom 13.02.2023

Die Stadt Aschaffenburg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2041-1I), das zuletzt durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98, 599) und Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Gebühren

(1) Die Musikschule der Stadt Aschaffenburg erhebt Jahresgebühren für die Teilnahme am Unterricht. Wird der Unterricht während eines laufenden Schuljahres begonnen, wird die Gebühr entsprechend § 13 Abs. 3 Satz 4 der Benutzungssatzung erhoben.
(2) Die Höhe der Gebühren ist aus dem am Ende der Satzung stehenden Gebührenverzeichnis ersichtlich, welches Bestandteil dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung ist. Dieses Gebührenverzeichnis kann durch den Stadtrat der Stadt Aschaffenburg geändert werden. Eine Änderung ist nur zum nächstfolgenden Gebührenzeitraum möglich.
(3) Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden Gebühren gemäß § 3 dieser Satzung erhoben.
(4) Zu Projekten und Kursen können auch Teilnehmerbeiträge außerhalb dieser Satzung erhoben werden.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Teilnehmenden als Gesamtschuldner bzw. die volljährigen Teilnehmenden selbst.
(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Bestätigung der Anmeldung, bei der Instrumentenmiete mit Überlassung des Instruments.
(3) Die Gebühren werden fällig mit dem Gebührenbescheid zu den im Gebührenbescheid genannten Fälligkeitsterminen. Wird nicht bei Fälligkeit gezahlt, können Mahngebühren verlangt werden.
(4) Wenn die Unterrichtszeit oder die Gruppengröße von den zu Beginn des Schuljahres getroffenen Festlegungen im Laufe des Jahres abweichen sollte, werden die Gebühren den geänderten Bedingungen im übernächsten Monat angepasst.
(5) Im Falle einer Gebührenerhöhung während des Schuljahres wird der Gebührenschuldner unverzüglich informiert. Er kann den Teilnehmenden zum jeweiligen Monatsende vom Unterricht abmelden.

§ 3 Überlassungs- und Nutzungsgebühr für Instrumente

(1) Auf Antrag können Teilnehmenden der Musikschule im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente gegen eine Gebühr überlassen werden.
(2) Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses, maximal jedoch für ein Jahr. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben. Wird ein Instrument vor Ablauf eines Unterrichtsabschnittes zurückgegeben, reduziert sich die Gebühr entsprechend.
(3) Wird das Instrument nach Ende der Überlassungsdauer nicht zurückgegeben, ist die bzw. der Teilnehmende bzw. sind die gesetzlichen Vertreter entsprechend § 546 und § 546a BGB verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe der vereinbarten Miete zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 4 Gebührenermäßigungen

(1) Gebührenermäßigungen gemäß der Tariftabelle werden nur Einwohnern der Stadt Aschaffenburg und Kindern und Jugendlichen aus der Gemeinde Großostheim gewährt. Ausschlaggebend für die Festsetzung der Gebührenhöhe ist der Familienwohnsitz, d.h. der gemeinsame Erstwohnsitz von Schülerin bzw. Schüler und Erziehungsberechtigten.
Die Ermäßigung wird entsprechend dem Zeitraum der Gebührenerhebung gewährt.
(2) Ab dem zweiten Kind wird auf die Gebühr eine Geschwisterermäßigung von 50 % auf schriftlichen Antrag gewährt; die Reihenfolge der Kinder, die die Musikschule besuchen, bestimmt sich nach dem Lebensalter. Bei der Geschwisterermäßigung wird die Belegung von Ergänzungsfächern nicht berücksichtigt. Die Geschwisterermäßigung wird nur Minderjährigen gewährt. Die Ermäßigung kann bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres gewährt werden, wenn sich die betreffende Person in Schul- oder Berufsausbildung befindet und über kein oder geringes Einkommen verfügt. Erwachsene über 23 Jahre sind unabhängig von ihrer Einkommenssituation von der Geschwisterermäßigung ausgeschlossen. Stichtag für die Altersgrenze ist der Beginn des Schuljahres.
(3) Personen, die einen Nachweis über den Empfang von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder Sozialgesetzbuch XII, Kapitel 3 und 4 vorlegen können, erhalten auf die für die Städtische Musikschule beschlossenen Gebühren eine Ermäßigung von 50 %. Die Ermäßigung erhalten auch Kulturpassinhaber der Stadt Aschaffenburg. Entsprechende Nachweise müssen bei der Anmeldung der Musikschule vorliegen. Verspätet übersandte Nachweise werden ab dem Monat des Posteinganges bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.
(4) Der Unterricht in Ergänzungsfächern (z. B. Spielkreis) ist für Schülerinnen und Schüler, die ein Hauptfach belegt haben, kostenlos. Begabten Schülerinnen und Schülern kann eine Ermäßigung nach den Bestimmungen der Förderklasse des Verbandes bayerischer Sing- und Musikschulen gewährt werden. Die pauschale Gebühr für die Förderklasse entspricht der Gebühr für 45 Minuten Einzelunterricht. Ermäßigungen nach § 4 Abs. 1-3 dieser Gebührensatzung werden gewährt.
(5) Fallen Voraussetzungen für die Gewährung von Ermäßigungen weg, ist das der Musikschule unverzüglich mitzuteilen. Gebühren können nach Wegfall der Ermäßigungsvoraussetzung nacherhoben werden.

§ 5 Zahlungsweise/Raten
(1) Die Jahresgebühr wird in vier gleichen Raten am 01.12. dieses Jahres, am 01.01., 01.04. und 01.07. des kommenden Jahres durch Lastschrift abgebucht bzw. ist zu diesen Terminen zu überweisen (Sparkasse Aschaffenburg, BIC: BYLADEM1ASA, IBAN: DE07 7955 0000 0000 0107 51, Verwendungszweck: Schulgeld Musikschule, Haushaltsstelle 3330.1182).
(2) Die erste Abbuchung kann, wenn es bei den Vorbereitungsarbeiten zur Sollstellung zu Verzögerungen kommt, verspätet erfolgen.

§ 6 Stundung und Niederschlagung der Gebühren
(1) Stundung und Niederschlagung von Gebühren richten sich nach der Geschäftsanweisung für das Finanzwesen der Stadt Aschaffenburg und den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Unterrichtsgebühren für das Schuljahr 2023 / 2024	**Schüler/innen aus Aschaffenburg oder Großostheim**	**Auswärtige Schüler/innen[3]**
Grundfächer		
Babygarten/Musikschulgarten (30 min)	**216 €**	**324 €**
Grundkurs Musik (75 min)	**433 €**	**649 €**
Elementares Gruppenmusizieren	**352 €**	**528 €**
Percussion 4er-Gruppe	**395 €**	**593 €**
Percussion 5er-Gruppe	**319 €**	**479 €**
Kindertanz	**259 €**	**388 €**
Taketina für Erwachsene	**216 €**	**324 €**
Unterricht Instrumentalklassen (90 min)	**492 €**	**738 €**
Hauptfächer		
Einzel (30 min)	**877 €**	**1.316 €**
Einzel (45 min)	**1.314 €**	**1.971 €**
Zweiergruppe (45 min)	**784 €**	**1.176 €**
Dreiergruppe (45 min)	**595 €**	**893 €**
Kombiunterricht Hauptfach-Ensemble[2]	**877 €**	**1.316 €**
Zwölferticket[1]	**437 €**	**656 €**
Ergänzungsfächer (bis 23 Jahre und Ensembles mit 7 und mehr Teilnehmern)	**79 €**	**119 €**
Ergänzungsfächer (ab 24 Jahre und Ensembles mit bis zu 6 Teilnehmer*innen)	**120 €**	**179 €**

[1] Nur für Erwachsene oder Wiedereinsteiger, Verfügbarkeit eingeschränkt
[2] Nach Verfügbarkeit, Rücksprache erforderlich
[3] Und Erwachsene aus Großostheim

Wenn die Unterrichtszeit oder die Gruppengröße von den getroffenen Festlegungen abweichen, werden die o. g. Unterrichtsentgelte den geänderten Bedingungen angepasst. (vgl. § 2 Abs. 4)

Beispiele:	Einzelunterricht (45 Min.)	1.314,00 €
	Einzelunterricht (60 Min.)	1.754,00 €

Grundfach mit 9 und mehr Kindern:	75 Minuten Unterrichtszeit
Grundfach mit 8 und weniger Kindern:	60 Minuten Unterrichtszeit